**NIEDERSCHRIFT**

# TOP 1

## Beitragssatz zur Krankenversicherung für beurlaubte Beamte in Beschäftigungen außerhalb des Dienstverhältnisses

---

**Gremium:** Fachkonferenz Beiträge
**Datum:** 20.05.2025

---

### Sachverhalt

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB V sind unter anderem Beamte in der Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Darüber hinaus sind nach Ansicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung beurlaubte Beamte in Beschäftigungen außerhalb des Dienstverhältnisses ebenfalls versicherungsfrei (vgl. Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 8./9. November 1989), wenn

- sich der private Arbeitgeber verpflichtet, dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und die den Beihilfevorschriften entsprechenden Leistungen zu gewähren und

- der beurlaubende Dienstherr erklärt, die Rückkehr des beurlaubten Beamten von dem Zeitpunkt an zu gewährleisten, von dem der Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

Ein Fortbestehen der Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB V ist jedoch ausgeschlossen, wenn zwar eine im Krankheitsfall unbefristete Fortzahlung der Vergütung (Entgeltfortzahlung) vertraglich zugesichert ist, ein Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge bzw. Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nicht besteht (vgl. Urteile des Bundessozialgerichts – BSG – vom 29. Juli 2003 – B 12 KR 15/02 R und B 12 KR 27/03 R –, USK 2003-25) oder der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge im Zuge eines Optionsmodells zugunsten eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag abgewählt wird. In diesen Fällen kann jedoch Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V bestehen, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

Sofern beurlaubte Beamte in Beschäftigungen außerhalb des Dienstverhältnisses mit vertraglich unbefristeter Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall entweder krankenversicherungspflichtig oder freiwilliges Mitglied der

gesetzlichen Krankenversicherung sind, stellt sich die Frage des für die Beitragsberechnung maßgebenden Beitragssatzes zur Krankenversicherung.

**Beratungsergebnis**

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden grundsätzlich nach dem allgemeinen Beitragssatz gemäß § 241 SGB V bemessen. Für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, gilt nach § 243 Satz 1 SGB V allerdings ein ermäßigter Beitragssatz. Nach diesem Regelungskonzept des Gesetzgebers entscheidet grundsätzlich das Bestehen oder Nichtbestehen eines Krankengeldanspruchs über die Anwendung des allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatzes, sofern nicht besondere Regelungen (z. B. § 247 SGB V oder § 248 SGB V) Abweichendes festlegen.

Von einem Nichtbestehen des Krankengeldanspruchs im Sinne des § 243 Satz 1 SGB V ist immer dann auszugehen, wenn der Krankengeldanspruch von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Hiervon erfasst sind insbesondere die in § 44 Absatz 2 SGB V genannten Personen oder Bezieher der in § 50 Absatz 1 SGB V genannten Leistungen. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift eröffnet, wenn Mitglieder faktisch kein Krankengeld erhalten können. Das ist beispielsweise bei freiwilligen Mitgliedern der Fall, die nicht Arbeitnehmer sind, oder bei Mitgliedern für Zeiten der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7 Absatz 1a SGB IV, die auf einer Wertguthabenvereinbarung beruhen (z. B. im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz), wenn nach der Freistellungsphase die Arbeit nicht wieder aufgenommen wird (vgl. auch Urteil des BSG vom 25. August 2004 – B 12 KR 22/02 R –, USK 2004-41).

Ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, den beispielsweise Beamte und beamtenvergleichbare Personen besitzen oder der beurlaubten Beamten in Beschäftigungen außerhalb des Dienstverhältnisses mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen zugesichert ist und diese Zusicherung zusätzlich dadurch flankiert wird, dass die Rückkehr der beurlaubten Beamten zu ihrem Dienstherrn von dem Zeitpunkt an gewährleistet wird, von dem an der Arbeitgeber der Beschäftigung die weitere Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nicht mehr erbringt, führt dazu, dass faktisch kein Krankengeld zu zahlen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen rechtfertigt die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes.

Eine Ermäßigung des Beitragssatzes kann hingegen – unverändert – nicht eingeräumt werden, wenn die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld wegen und für die Dauer eines mehr als sechs Wochen umfassenden Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall lediglich aufgeschoben ist (vgl. u. a. Urteil des BSG vom 25. Juni 1991 – 1 RR 6/90 –, USK 9178).